

**Widerspruchsstelle**

---

Jobcenter Landkreis Konstanz, Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

Herrn \_\_\_\_\_

**Widerspruchsbescheid**

**Datum:** 19.01.2015

**Geschäftszeichen:** \_\_\_\_\_ W 1002/14

**Auf den Widerspruch**

**wohnhaft in**

lfzell

**vertreten durch**

**vom** 25.09.2014

**eingegangen** 26.09.2014

**gegen den Bescheid vom** 03.09.2014

**Geschäftszeichen:**

**wegen**

Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von Oktober bis Dezember 2014 um 10% des maßgebenden Regelbedarfs

trifft die Widerspruchsstelle folgende

**Entscheidung**

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Im Widerspruchsverfahren entstandene Aufwendungen sind nicht zu erstatten.

## Begründung

Mit dem Bescheid vom 03.09.2014 wurde dem Widerspruchsführer mitgeteilt, dass das Arbeitslosengeld II für die Monate Oktober bis Dezember 2014 in Höhe von 10% der Regelleistung gemindert wird.

Dagegen richtet sich der Widerspruch. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

§ 32 SGB II bestimmt, dass sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10% des für den Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs mindert, wenn der Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt.

Der Widerspruchsführer wurde vom Jobcenter Landkreis Konstanz mit Schreiben vom 30.07.2014 aufgefordert, sich am 04.08.2014 bei seiner persönlichen Ansprechpartnerin (Arbeitsvermittlerin) zu melden.

Diese Aufforderung enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen. Die Berechtigung zu dieser Aufforderung ergibt sich aus § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Daraus folgt, dass eine Meldepflicht während der Zeit besteht, für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beansprucht werden.

Der Meldeaufforderung wurde nicht nachgekommen.

Der Widerspruchsführer gab als Grund für das Nichterscheinen zum Termin an, dass sich die Arbeitsvermittlerin bei der Terminvergabe wohl um einen Monat vertan habe, da die Eingliederungsvereinbarung noch bis zum 28.08.2014 gültig sei.

Ein wichtiger Grund konnte nicht anerkannt werden. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; er ist anzunehmen, wenn es bei Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, unzumutbar war, der Aufforderung nachzukommen.

Der Widerspruchsführer hat kein Anrecht darauf, dass er nur immer genau alle sechs Monate, kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer (im Normalfall) einer Eingliederungsvereinbarung, eingeladen wird. Es liegt im Ermessen der zuständigen Arbeitsvermittlerin, wann sie eine Einladung zur persönlichen Vorsprache für angebracht und erforderlich hält. Er hat einer Einladung zu einem Meldetermin nachzukommen, die Meldetermine sind nicht zwingend gekoppelt an die Gültigkeitsdauer einer Eingliederungsvereinbarung. Falls die zuständige Arbeitsvermittlerin es für erforderlich zur Integration in den Arbeitsmarkt halten würde, könnte sie den Widerspruchsführer im Übrigen auch durchaus öfters als nur alle sechs Monate einladen.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 391,00 Euro. Daraus ergibt sich ein Absenkungsbetrag in Höhe von mtl. 39,10 Euro.

§ 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt, dass Absenkung und Wegfall (Sanktion) mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden des die Absenkung oder den Wegfall feststellenden Verwaltungsaktes folgt und drei Monate dauern.

Die Rechtsfolgenbelehrung ist mit der Einladung vom 30.07.2014 erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen.

Die Sanktion umfasst die Kalendermonate Oktober bis Dezember 2014.

Für diesen Zeitraum war die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise aufzuheben.

Der Widerspruch konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 SGB X.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim  
*Sozialgericht 78462 Konstanz, Webersteig 5*  
Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder einen Dritten im Namen *des Widerspruchsführers/der Widerspruchsführerin* erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

T.